

Satzung
für die steuerbegünstigten Betriebe gewerblicher Art,
den städtischen Kindergärten
der Stadt
Reichelsheim/Wetterau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reichelsheim am 12.02.2003 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Reichelsheim verfolgt mit ihren Betrieben gewerblicher Art den städtischen Kindergärten ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der städtischen Kindergärten.

§ 2

Die Stadt ist mit diesem Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig; es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.¹

Der Magistrat

. (Siegel)

Reichelsheim, 17.02.2003

(Bürgermeister)